

Satzung der „Werbegemeinschaft Uchte e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Uchte e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Uchte.

§ 2 Zweck des Vereins

Die „Werbegemeinschaft Uchte e.V.“ ist ein Verein, der das Wirtschaftsleben im Bereich des Fleckens Uchte fördern, die Interessen der am Wohl der Gemeinde interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken und der freiberuflich Tätigen wie auch gemeindlicher Behörden und Institutionen vertreten und für diese werben soll.

Dieses kann durch entsprechende Maßnahmen und Aktionen z. B. durch Ausrichtung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen geschehen.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein können alle natürlichen und juristischen Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse auf schriftlichen Antrag erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale im Einzugsbereich von Uchte haben.

In dem schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, verpflichtet sich der/die Antragsteller/in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.

Ein Mitglied kann seinen Austritt spätestens 30 Tage vor Ende des Halbjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.

Die Ausschließung ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate rückständig ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der an den Verein zu entrichtenden Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten per Lastschriftzug bzw. per Dauerauftrag verpflichtet.

Die Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen sind unverzüglich auf das laufende Geschäftskonto des Vereins einzuzahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet die Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) des Vereins statt. Diese muss bis zum 30. November jeden Jahres abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- Satzungsänderung;
- Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
- Wahl von aus der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Vereinsmitgliedern als Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

Natürliche Personen und Firmenberechtigte über 18 Jahre, die Mitglied des Vereins sind, haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Generalversammlung und etwaige weitere Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Abänderung des Zwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem stellvertretenden Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer und
- g) bis zu drei Beisitzern

besteht

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu ermöglichen, sollen die Wahlperioden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Jahreswechsel enden.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Intern wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden handelt.

§ 9 Der Ausschuss

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.

Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Die Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung (ordentlichen Mitgliederversammlung) für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden drei Kassenprüfer sind gehalten, gemeinschaftlich einmal im Jahr ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, über deren Ergebnis sie in der Generalversammlung berichten und deren Ergebnis im Protokoll festzuhalten ist.

Bei der Wahl der Kassenprüfer, deren Wahlperiode auch im Wechsel enden, sollten nur solche Personen benannt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Kassengeschäfte kritisch zu prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Flecken Uchte, der es für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Uchte, den 15. März 2011